



Nr. 11 vom 18.03.2005

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
16.03.05	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde Oberwiesen über die Aufstellung des Umlegungsplanes "Auf der Hahl"	098
17.03.05	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2005	099
18.03.05	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden am 17. April 2005	101
18.03.05	Bekanntmachung der Gemeinde Bolanden über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden am 17. April 2005 und für die etwaige Stichwahl des Ortsbürgermeisters am 01. Mai 2005	102
18.03.05	Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden am 17. April 2005	104
18.03.05	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 17. April 2005	105
18.03.05	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 17. April 2005 und für die etwaige Stichwahl des Bürgermeisters am 01. Mai 2005	106
18.03.05	Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 17. April 2005	108

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
09.03.05	Bekanntmachung des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Freimersheim über die Einhaltung der Feldwegesatzung	110

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Ortsgemeinde Oberwiesen
Umlegungsausschuss

GESCHÄFTSSTELLE:
Vermessungs- und Katasteramt
Kaiserslautern
Außenstelle
Jakobstraße 25
67722 Winnweiler
Telefon: 06302 / 92300
Telefax: 06302 / 923030
E-Mail: katasteramt.kaiserslautern@lvermgeo.rlp.de

Bekanntmachung

gemäß § 69 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der geltenden Fassung.

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet "Auf der Hahl" ist nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss vom 10.03.2005 aufgestellt worden.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Vermessungs- und Katasteramt Kaiserslautern, Außenstelle, Jakobstraße 25, 67722 Winnweiler während den Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Winnweiler, 16.03.2005

Stellvertretender Vorsitzender

gez. Reinhard

Dr. Wilfried Reinhardt

Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2005 vom 17.03.2005

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 14.03.2005 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das		Haushaltsjahr 2005
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.544.370 EUR
	in der Ausgabe auf	9.544.370 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.347.750 EUR
	in der Ausgabe auf	1.347.750 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt		
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf		238.870 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		15.000.000 EUR

§ 3

Für die Verbandsgemeindewerke werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt		
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf		5.700.090 EUR
davon entfallen auf den		
a) Vermögensplan der Abwasserbeseitigung	5.575.090 EUR	
b) Vermögensplan der Bäder	125.000 EUR	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 EUR
davon entfallen auf den		
a) Vermögensplan der Abwasserbeseitigung	0 EUR	
b) Vermögensplan der Bäder	0 EUR	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		2.000.000 EUR
davon entfallen auf die		
a) Abwasserbeseitigung	1.000.000 EUR	
b) Bäder	1.000.000 EUR	

§ 4

1. Die **Verbandsgemeindeumlage**, die die Verbandsgemeinde nach § 72 GemO i.V.m. den §§ 4, 25 und 26 Abs. 1 FAG erhebt, beträgt

	52 v.H.
der Umlagegrundlagen gem. § 25 Abs. 1 FAG.	
<u>davon:</u>	3 v.H. für Leistungen nach Hartz IV

nachrichtlich:

Die Höhe des Umlagesolls der Verbandsgemeindeumlage beträgt	
für das Jahr 2005 voraussichtlich	6.096.315 EUR
für das Jahr 2004 endgültig	5.235.625 EUR

2. Sonderumlagen nach § 26 Abs. 2 FAG werden nicht erhoben.

§ 5

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2005 bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird auf 0 festgesetzt.
Davon: 0 Beamtenstelle, 0 Angestelltenstelle und 0 Arbeiterstellen

§ 8

Es gilt der vom Verbandsgemeinderat am **01.02.2005** beschlossene **Stellenplan**.

Kirchheimbolanden, 17.03.2005
Verbandsgemeinde

-gez. Haas-

(Haas)
Bürgermeister

Hinweis:

a) Der Haushaltsplan **liegt** vom 21.03.2005 bis 01.04.2005 bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der
Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder
aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung
als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Be-
zeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1
genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters der
Gemeinde Bolanden am 17. April 2005**

**Gemäß § 24 Abs. 3 KWG i.V. mit § 30 Abs. 1 KWO werden für die Wahl des
Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden am 17. April 2005 folgende
Wahlvorschläge zugelassen:**

- 1. Kennwort: WG
Juchem, Armin
Industriekaufmann
Kleebergstraße 3 a
Geburtstag: 23.02.1951
Staatsangehörigkeit: deutsch**

- 2. Kennwort: SPD
Beyer, Winfried
Kriminalbeamter
Gerhart-Hauptmann-Str. 10
Geburtstag: 10.10.1951
Staatsangehörigkeit: deutsch**

**gez. Hugo Paul
Wahlleiter für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden**

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Bolanden über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden am 17. April 2005 und für die etwaige Stichwahl des Ortsbürgermeisters am 01. Mai 2005.

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Bolanden wird an den Werktagen in der Zeit von Donnerstag, dem 24.03.2005, bis Freitag, den 01.04.2005, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 27.03.2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 01.04.2005 Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**, wenn sie sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten oder nach dem 13.03.2005 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegen

und ihnen deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen oder wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte -.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt; sie können ihnen ausnahmsweise amtlich überbracht oder durch die Post übersandt werden, wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung oder aus einem ähnlichen Grund nicht in der Lage sind, diese Unterlagen selbst abzuholen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bolanden, den 18. März 2005

gez. Hugo Paul

Wahlleiter für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden am 17. April 2005

Am Sonntag, dem 17. April 2005 wird die Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wahlberechtigte, die verhindert sind, am Wahltag den Wahlraum aufzusuchen, können noch bis

Freitag, den 15. April 2005, 18.00 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und der Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 01. Mai 2005, von 8 bis 18 Uhr,

eine Stichwahl statt.

IV.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Bolanden, den

gez. Hugo Paul

Wahlleiter für die Ortsbürgermeisterwahl der Gemeinde Bolanden

Az. 1/052-45/17

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 17. April 2005**

**Gemäß § 24 Abs. 3 KWG i.V. mit § 30 Abs. 1 KWO werden für die Wahl des
Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 17. April 2005
folgende Wahlvorschläge zugelassen:**

1. **Kennwort: WG Verb.Gemeinde/CDU
Haas, Axel
Bürgermeister
Backeshecke 4
67294 Orbis
Geburtstag: 29.07.1955
Staatsangehörigkeit: deutsch**

2. **Kennwort: SPD
Ruther, Michael
Krankenpfleger
Am Birkental 5
67292 Kirchheimbolanden
Geburtstag: 15.03.1957
Staatsangehörigkeit: deutsch**

**gez. Otmar Lamb
Wahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

BEKANNTMACHUNG

der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 17. April 2005 und für die etwaige Stichwahl des Bürgermeisters am 01. Mai 2005.

Die Wählerverzeichnisse der Gemeinden

Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler, Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim und Stetten

werden an den Werktagen in der Zeit von Donnerstag, dem 24.03.2005, bis Freitag, den 01.04.2005, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 27.03.2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 01.04.2005 Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**, wenn sie sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten oder nach dem 13.03.2005 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegen und ihnen deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen oder wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte -.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt; sie können ihnen ausnahmsweise amtlich überbracht oder durch die Post übersandt werden, wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung oder aus einem ähnlichen Grund nicht in der Lage sind, diese Unterlagen selbst abzuholen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

Kirchheimbolanden, den 18. März 2005

gez. Otmar Lamb

Wahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 17. April 2005

Am Sonntag, dem 17. April 2005 wird die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt, und zwar

Bennhausen	- Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 2
Bischheim	- Bürgerraum, Flörsheimer Straße 8
Bolanden	- Bürgerhaus, Marnheimer Straße 9
Dannenfels	- Gemeindehaus, Oberstraße 1
Gauersheim	- Gemeindehaus, Brückenstraße 1
Ilbesheim	- Gemeindehaus, Hauptstraße 48
Jakobsweiler	- Bürgerhaus, Schulstraße 4
Kirchheimbolanden 1	- Regionale Schule Kirchheimbolanden, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße
Kirchheimbolanden 2	- Grundschule Kirchheimbolanden, Linsenpfad
Kirchheimbolanden 3	- Grundschule Kirchheimbolanden, Linsenpfad
Kirchheimbolanden 4	- Grundschule Kirchheimbolanden, Linsenpfad
Kirchheimbolanden 5	- Altes Stadthaus, Langstraße 30
Kirchheimbolanden 6	- Finanzamt, Neumayerstraße 7
Kirchheimbolanden 7	- Kindergarten „Ritten“, Konrad-Adenauer-Ring
Kirchheimbolanden 8	- Kindergarten „Ritten“, Konrad-Adenauer-Ring
Kirchheimbolanden 9	- Gaststätte Haidehof, Hauptstraße 28
Kriegsfeld	- Kindergarten, Hinter Kirch 6
Marnheim	- Gemeindehaus, Schulstraße 3
Mörsfeld	- Turnhalle, Alte Straße 6
Morschheim	- Mauritiushalle, Am Sportplatz
Oberwiesen	- Gemeindebüro, Hauptstraße 23
Orbis	- Gemeindehaus, Langstraße 4
Rittersheim	- Gemeindehaus, Hauptstraße 12
Stetten	- Gemeindehaus, Hauptstraße 34

III.

Wahlberechtigte, die verhindert sind, am Wahltag den Wahlraum aufzusuchen, können noch bis

Freitag, den 15. April 2005, 18.00 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

IV.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und der Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 01. Mai 2005, von 8 bis 18 Uhr,

eine Stichwahl statt.

V.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Kirchheimbolanden, den 18. März 2005

gez. Otmar Lamb

Wahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

FREIMERSHEIM

Ortsbürgermeister Wilfried Brück
Sprechstunde Donnerstag 18.30 – 19.30 Uhr, Rathaus
Tel.: 06731-43317

Einhaltung der Feldwegesatzung

Zur Verhütung v. Schäden an den Wegen wende ich mich an alle Bewirtschafter von Grundstücken in der Gemarkung Freimersheim.

Zukünftig sind folgende Punkte zu beachten:

Es wird ab sofort nicht mehr geduldet, daß die Bankette der Feldwege umgepflügt, eingesät, bzw. zerstört werden.

Es ist verboten die Bankette mit Herbiziden abzuspritzen.

Nach der Frühjahrssaussaat werden alle Wege auf ordnungsgemäße Einhaltung überprüft.

Bei Zuwiderhandlungen werden erforderliche Reparaturarbeiten auf Kosten der Verursacher durchgeführt, bzw. mit empfindlichen Geldstrafen gemäß § 24 Gemo geahndet.

gez. Brück

W. Brück
(Ortsbürgermeister)